



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

293

1966

Berlin, den 2. Mai 1966 | Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 66	Anordnung über die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und von feuerfesten Materialien	293
12. 4. 66	Anordnung Nr. 2 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. — Grenzordnung —	293

Anordnung über die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und von feuerfesten Materialien.

Vom 16. April 1966

Für die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und von feuerfesten Materialien wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Baubetriebe, die Gleisarbeiten durchführen bzw. feuerfeste Materialien verwenden — im folgenden ausführende Betriebe genannt —, und für Baubedarfsträger.

§ 2

(1) Die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien (Schienen, Schwellen, Klein-eisenzeug) für Investitionen und Reparaturen hat grundsätzlich durch die ausführenden Betriebe zu erfolgen.

(2) Die Baubedarfsträger aus dem Bereich der Fondsträger

WB Steinkohle, Zwickau

WB Braunkohle, Cottbus

WB Braunkohle, Leipzig

WB Braunkohle, Halle

WB Mineralöle und organische Grundstoffe,

Halle

(nur VEB Kombinat Otto Grotewohl, Böhlen, und VEB Kombinat, Espenhain)

Ministerium für Verkehrswesen

(nur die Deutsche Reichsbahn und die städtischen Nahverkehrsbetriebe)

VEB Kohleanlagen Leipzig

haben Gleisoberbaumaterialien für Investitionen und Reparaturen selbst zu beschaffen und bis zu einem mit dem ausführenden Betrieb vertraglich zu vereinbarenden Termin zu lagern sowie aus ihren Umlaufmitteln zu finanzieren.

(3) Die Baubedarfsträger haben Gleisoberbaumaterialien für Eigenleistungen bei der Durchführung ihrer Investitionen selbst zu beschaffen, zu lagern und zu finanzieren.

§ 3

(1) Feuerfeste Materialien für Investitionen sind, soweit sie nicht für Eigenleistungen des Baubedarfs-

trägers benötigt werden, durch die ausführenden Betriebe zu beschaffen, zu lagern und zu finanzieren.

(2) Feuerfeste Materialien für Reparaturen sind von den Baubedarfsträgern zu beschaffen, zu lagern und zu finanzieren.

§ 4

Der Grundsatz der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785), daß der Investitionsträger nur nutzungsfähige Teilvorhaben bzw. Objekte übernimmt, diese aus Investitionsmitteln finanziert und im Grundmittelbereich aktiviert, wird durch die Ausnahmeregelung der Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und feuerfesten Materialien (Eigenleistung) durch die Baubedarfsträger gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 nicht berührt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 19. November 1963 über die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterial (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11/12/1963) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 2* über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. — Grenzordnung —

Vom 12. April 1966

Zur Gewährleistung der Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur befreundeten Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bekanntmachung über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur befreundeten

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. März 1964 (GBl. II Nr. 34 S. 257)